

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Aquametro Oil & Marine GmbH, Friedrich-Barnewitz-Str. 11,
18119 Rostock

I. Geltungsbereich

1. Diese ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN (ALLB) beziehen sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen der Aquametro Oil & Marine GmbH (nachfolgend AOM genannt) an einen Vertragspartner (Besteller) im Rechtsverkehr gegenüber Unternehmen.

2. Für alle Lieferungen und Leistungen, inkl. Zubehörteile, Montage und Inbetriebnahmen gelten - soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist - ausschließlich unsere nachstehenden ALLB. Abweichungen oder ergänzende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Der Besteller erkennt die ALLB der AOM als für ihn verbindlich an, auch wenn seine Bestellung oder vorausgegangener Schriftverkehr widerspricht und auf eigene Bedingungen verweist. Diese ALLB gelten auch für alle weiteren Geschäfte mit dem Besteller, die Lieferungen oder Leistungen von AOM zum Gegenstand haben. Soweit nicht anders vereinbart, gelten sie auch für die Lieferung von Ersatzteilen, Montagearbeiten sowie Inbetriebnahmen. Diese ALLB sind einerseits jederzeit auf unserer Website elektronisch unter www.aquametro-oil-marine.com abrufbar, worauf bei Anfragen hingewiesen wird und liegen andererseits der Auftragsbestätigung bei.

Diese ALLB gelten auch dann, wenn AOM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Bestellers, eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sowie die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur dann für einen Vertragsabschluss maßgeblich, wenn sie ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Im Übrigen sind unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen, Projektierungen, Darstellungen in Angeboten, Rechnungen, etc., lediglich die bestmögliche Einsatzbeschreibung für unsere Produkte. Diese Beschreibungen befreien den Besteller nicht von dessen uneingeschränkter Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.

2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Ein Vertragsabschluss ist erst dann rechtswirksam zustande gekommen, wenn er von AOM schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Auftragsbestätigung bestätigt wird und diese dem Besteller zugegangen ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.

3. Bestellt der Besteller auf elektronischem Wege, sind wir nicht verpflichtet, die Bestellung auf elektronischem Wege zu bestätigen. AOM ist auch nicht verpflichtet, technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Besteller Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Wir sind des Weiteren nicht verpflichtet, bestimmte Informationen zum Vertrag dem Besteller vor Abgabe seiner elektronischen Bestellung ebenfalls auf elektronischem Wege mitzuteilen. Wir weisen

darauf hin, dass unsere üblichen Vertragskonditionen, einschließlich dieser ALLB auf der AOM Website unter www.aquametro-oil-marine.com abgerufen werden können. Soweit wir die elektronische Bestellung mit einer elektronischen Auftragsbestätigung bestätigen, sind die Vertragsbestimmungen dieser Bestellung in abrufbarer und wiedergabefähiger Form gespeichert.

4. Angebotsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und alle technischen Unterlagen - auch in elektronischer Form - sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch schriftlich Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen herauszugeben oder zu löschen. Gleiches gilt für überlassene Software. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist insoweit ausgeschlossen.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche oder in elektronischer Form abgegebene Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Der Mindestrechnungsbetrag für Lieferungen beträgt € 100.-- netto zzgl. Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Werden Abrufaufträge vereinbart, so können maximal drei Teillieferungen abgerufen werden, und zwar innerhalb längstens einem Jahr seit Bestellung/Auftragsbestätigung. Werden die Einzelabrufe nicht in der in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Frist getätigt, so ist jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 100.-- netto zzgl. Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

4. Sämtliche der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Berechnungen, Zeichnungen, Kalkulationen und technische Angaben sind nur als Annäherungswerte zu verstehen und stellen keine Garantiezusagen oder verbindliche Beschaffenheitsangaben im Rechtssinne dar, es sei denn, sie sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet.

5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.

6. AOM darf technische Änderungen, die zur Verbesserung führen und den Besteller nicht beeinträchtigen, vornehmen, soweit diese keine Preiserhöhungen bewirken.

7. Der Besteller ist verpflichtet, bestellte Waren und Leistungen zum vereinbarten Termin abzunehmen und nötige technische Vorbereitungen für die rechtzeitige Entgegennahme und Montage vorzunehmen. Bei nicht fristgemäßer An-/Abnahme oder Vorbereitungsmaßnahmen für die rechtzeitige Montage ist AOM berechtigt, die für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware entstandenen Kosten vom Besteller zu verlangen. Unberührt davon bleibt das Recht von AOM, von dem jeweiligen Vertrag, dessen Bestandteil diese ALLB sind, zurückzutreten und als pauschalisierten Schadenersatz 10 % des vereinbarten Preises zu verlangen, nachdem zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur An-/Abnahme oder der Vornahme von Vorbereitungsmaßnahmen für die rechtzeitige Montage durch den Besteller von AOM gesetzt worden ist. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass AOM ein geringerer Schaden entstanden ist. AOM steht der Nachweis offen, dass AOM ein höherer Schaden entstanden ist.

8. Bei Änderungen der Auftragsbestätigung, welche durch den Besteller veranlasst werden, ist die Lieferfrist neu festzusetzen und es ist eine Änderungspauschale von € 100.-- zzgl. Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Keine Änderung in diesem Sinne sind die Reduktion des Lieferumfangs oder die Annullierung eines Auftrages vor Produktionsbeginn. In derartigen Fällen ist eine Unkostenpauschale von € 200.-- zzgl. Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass AOM ein geringerer Schaden entstanden ist. AOM steht der Nachweis offen, dass AOM ein höherer Schaden entstanden ist.

IV. Preis, Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die angebotenen Preise sind bindend und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk bzw. Übergabe an den Spediteur/Transporteur, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug an die von AOM genannte Zahlstelle/Bankverbindung zu leisten und bei Erhalt der Rechnung fällig.

3. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung nach Fälligkeit ein, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung (§ 286 Abs. 3 BGB).

4. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. AOM behält sich – unbeschadet weitergehender Rechte - vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers gegen Forderungen von AOM ist nur wirksam möglich, sofern und soweit der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Wird AOM eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt, kann AOM ganz oder teilweise, abweichend von Ziff. 2., Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

7. Ein vereinbarter Skontoabzug kann nur beansprucht werden, wenn alle älteren fälligen Rechnungen bezahlt sind und der offene Rechnungsbetrag vollständig ausgeglichen wird. Skontovereinbarungen beziehen sich immer auf den reinen Nettowarenwert, somit ohne Prüfgebühren, Eichgebühren und Dienstleistungen aller Art.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der jeweilige Liefertermin ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Seine Einhaltung durch AOM setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, wie z. B. Beibringung der erforderlichen technischen oder behördlichen Unterlagen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit AOM die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das AOM-Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft, soweit der Leistungsgegenstand abnahmefähig hergestellt ist.

4. Die Liefer- und /Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussosphäre von AOM liegen sowie solche Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefer-/Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von AOM nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird AOM in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Weiter besteht zwischen AOM und dem jeweiligen Besteller Einvernehmen, dass sich die Liefer-/Leistungsfrist um pandemische Ereignisse (z.B. COVID-19-Pandemie) und/ oder Streik oder Krieg verlängert, sofern und soweit diese Umstände Einfluss auf die Beschaffung von Materialien, Transportwege, Arbeitskräfte oder sonstige, für die vertragsgemäße Lieferung/Leistung notwendige Aspekte haben.

5. Keine Verzugsentschädigung ist geschuldet für verspätete Lieferungen von Fremdlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wurden.

6. Wird der Versand oder die Fertigstellung aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Besteller dennoch die vom ursprünglichen Liefertermin abhängigen Zahlungen zu leisten. AOM ist dann zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann mindestens 0,5 Prozent des Verkaufspreises pro Monat als Kosten der Einlagerung höchstens jedoch 10 % des Verkaufspreises netto in Rechnung stellen. Zur Geltendmachung von nachweislich höheren Kosten ist AOM berechtigt. Dem Besteller bleibt vorbehalten, geringere Einlagerungskosten nachzuweisen.

7. Bei jedem Verzug des Bestellers mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ist AOM über die Ansprüche nach Ziff. 6 hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/ oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern und/ oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des durch die Nichterfüllung erlittenen Schadens zu verlangen. Als Schaden gilt ein Betrag von 10 Prozent des Auftragswerts netto, vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens. Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Diese Regelung gilt auch im Falle des Vertragsrücktritts bei einem bereits in Fertigung befindlichen Lieferauftrag. Dem Besteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden von 10 Prozent des Auftragswerts netto nicht oder in dieser Höhe nicht entstanden ist.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder AOM noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung, Aufstellung und Einrichtung übernommen hat.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Versendung durch AOM gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist AOM verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. AOM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Besteller vor. Der Besteller verpflichtet sich zum Nachweis des vereinbarten Eigentumsvorbehalts am Vertragsgegenstand auf Verlangen eine Urkunde zu erstellen, in welcher der Eigentumsvorbehalt verbrieft ist und diese Urkunde AOM auszuhändigen. Auf Verlangen von AOM sowie im Falle eines Insolvenzantrags des Bestellers, ist der unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der Firma Aquametro Oil & Marine GmbH" zu kennzeichnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten kontinuierlich durchzuführen.

3. AOM ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er AOM unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5. AOM ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 bis 4 dieser Bestimmung vom Vertrag vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bewirkung der ausstehenden Handlung/ Zahlung zurückzutreten und den Liefergegenstand herauszuverlangen. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist insoweit ausgeschlossen.

6. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er haftet weiterhin für alle offenen Forderungen und tritt der AOM bereits mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, alle Ansprüche in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. AOM nimmt die Abtretung mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese ALLB sind, an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt, hat jedoch erhaltene Zahlungen bis zu derjenigen Höhe, welche den offenen Rechnungen entspricht, unaufgefordert sofort an AOM weiterzuleiten. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers ist insoweit ausgeschlossen. AOM behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

7. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt AOM an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von AOM gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, AOM nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

VIII. Abnahme

1. Die Abnahme – soweit Gegenstand des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese ALLB sind, eine werkvertragliche Leistung ist - erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung im Hause AOM.

2. Die Montage, die Inbetriebnahme und die Wartung der gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen haben nach den von AOM erstellten Angaben und Vorschriften sowie den einschlägigen, nationalen und internationalen Normen fachgerecht zu erfolgen. Gewährleistungsansprüche für die Funktion von Anlagen, die nicht durch AOM ausgeführt sondern vom Besteller beigestellt wurden, können nur geltend gemacht werden, wenn AOM der Drittornahme schriftlich zugestimmt hat.

3. Der Besteller ist allein dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Liefer-/ Leistungsgegenstandes bei ihm gegeben sind. Bei fehlgeschlagener Abnahme hat AOM das Recht, den Liefergegenstand zu überprüfen und in angemessener Frist nachzuerfüllen, um sodann eine Abnahme vorzunehmen. Unerhebliche Mängel oder Funktionsstörungen, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefer-/Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, werden von AOM kurzfristig behoben. Wegen solcher Mängel darf der Besteller die An-/ Abnahme nicht verweigern. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand vorbehaltlos entgegengenommen hat.

IX. Mängelhaftung (Gewährleistung) und Nichterfüllung

1. AOM erklärt, dass die von AOM hergestellten Waren mit den Spezifizierungen von AOM konform sind und frei von Material- und Herstellungsmängeln sind und dass die von AOM erbrachten Dienstleistungen mit dem erforderlichen Know-how, einer angemessenen Sorgfalt und Genauigkeit und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln des Ingenieurwesens erbracht werden. AOM wird durch Reparatur oder auch, nach ihrem Ermessen, durch die Lieferung, eines oder mehrerer Ersatzteile, alle Mängel beseitigen, die trotz einer angemessenen Nutzung, Pflege und Wartung bei den von AOM hergestellten Waren auftreten, welche AOM in einer Frist von 12 Kalendermonaten nach ihrer Lieferung mitgeteilt werden und welche aus einem Material- oder Herstellungsmangel hervorgehen. Ergänzend gilt Ziff. XI dieser ALLB. Die ersetzten Teile werden Eigentum der AOM.

Die reparierten oder ersetzten Teile - unter der Bedingung, dass die Reklamation gerechtfertigt ist - werden von AOM und auf Kosten von AOM - an den Sitz bzw. die im Vertrag angegebene Verwendungsstelle des Kunden geliefert.

2. AOM ist nicht verantwortlich für Beeinträchtigungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes, die verursacht werden durch normale Abnutzung oder fehlerhafte Bedienung, Materialien oder Arbeiten, die vom Kunden gemacht, geliefert oder spezifiziert wurden, die Nichteinhaltung der Anforderungen von AOM, was Lagerung, Installation, Inbetriebnahmevorschriften betrifft, eine unzureichende Wartung, jegliche Veränderung oder Reparatur, die vorher nicht von AOM genehmigt wurde, die Nutzung von nicht genehmigter Software oder nicht genehmigten Austausch- oder Ersatzteilen. Die Kosten, die AOM bei den Untersuchungen und bei der Beseitigung derartiger Beanstandungen entstehen, sind vom Besteller auf Anforderung von AOM zu erstatten, und zwar nach Maßgabe der jeweils von AOM beanspruchten Stunden- und Leistungsverrechnungssätze, die auch den weiteren Bestellern von AOM in Rechnung gestellt werden. Der Besteller ist zu jeder Zeit ausschließlich verantwortlich für die Angemessenheit und die Korrektheit der Informationen, die er liefert.

3. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche richten sich ausschließlich nach nachstehender Ziff. X.

X. Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, Ein- und Ausbaurkosten sowie für einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Der zuvor geregelte Haftungsausschluss gilt nicht

(a) für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(c) bei der Übernahme einer Garantie oder bei der Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst.

2. Bei fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. „Kardinalpflicht“) ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragstypisch/ Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung üblicherweise bei Verletzung der in Frage stehenden Pflicht zu rechnen ist.

3. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

4. Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind ausgeschlossen, soweit wir an den Besteller Komponenten liefern, die im Endprodukt unsachgemäß verbaut werden. Soweit die Kaufsache unverändert an den Endkunden weiterverkauft wird, bestehen die Rückgriffsansprüche insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

5. Soweit wir für einen Fehler entsprechend den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) ersatzpflichtig sind, richtet sich der Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Verjährung

Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren 12 Monate ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche ebenfalls 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gelten im Falle unserer Haftung nach Ziff. X, insbesondere bei Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Höhere Gewalt

1. Sofern AOM durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird AOM für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern AOM die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von AOM nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, Krieg, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn die AOM bereits im Verzug ist. Soweit AOM von der Lieferpflicht frei wird, gewährt AOM etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

2. AOM und der Besteller sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und AOM oder der Besteller an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen einer Partei wird die andere Partei nach Ablauf der Frist erklären, ob die andere Partei von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern/abnehmen und bezahlt wird.

XIII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht (Lizenz) eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung von AOM zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei AOM bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Warenrücksendungen

AOM ist nicht verpflichtet, vom Besteller falsch oder zuviel bestellte Waren zurückzunehmen. Wird diese im Sinne der Kulanz zurückgenommen, so verrechnet AOM eine Bearbeitungsgebühr von 30 Prozent des Verkaufspreises oder einen Mindestbetrag von € 100.-- zzgl. Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, wenn die Rücksendung unbeschädigt und in einwandfreier Originalverpackung bei uns vorliegt. Ist die zurückgesandte Ware beschädigt oder gebraucht, so wird der Zustandswert festgestellt und dem Besteller zurück vergütet. Ist der Besteller mit dem Rückvergütungsbetrag nicht einverstanden, so steht es ihm frei, die Ware gegen Stornierung der Rückvergütung wieder abzuholen bzw. abholen zu lassen. Ware, welche älter als 6 Monate ist wird generell nicht zurückgenommen.

Lieferungen von Sonderausführungen werden generell nicht zurückgenommen.

XV. Zessionen

Sämtliche Rechte aus unserem Vertragsverhältnis können nur mit vorhergehender Zustimmung von uns an Dritte abgetreten werden. Dies gilt sowohl für einzelne Rechte aus dem Vertrag, wie für das gesamte Vertragsverhältnis.

XVI. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Teile dieser ALLB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Statt der unwirksamen/ unvollständigen Regelung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen/ unvollständigen Regelung wirtschaftlich Gewollte im vollen Umfang oder – sofern und soweit dieses rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AOM und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden insoweit keine Anwendung, als dass sie nicht ohnehin in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wurden.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rostock, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Unternehmen ist. AOM ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Bei Übersetzung dieser Bedingungen in eine andere, als die deutsche Sprache, ist bei Auslegungszweifeln ausschließlich die deutsche Fassung dieser ALLB maßgebend.

